



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2017    Göttingen, den 30.03.2017    Nr. 14

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Abfallbilanz 2016 299

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Bad Sachsa  
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale  
Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen 301

Gemeinde Ebergötzen  
Haushaltssatzung 2017 302

Gemeinde Hattorf  
Haushaltssatzung 2017 304

Gemeinde Jühnde  
B-Plan Nr. 070 „Erweiterung Biogasanlage Barlissen“ 306

Stadt Osterode am Harz  
B-Plan Nr. 40 „Am Breiten Busch“ 10. Änderung 308

Gemeinde Seeburg  
Haushaltssatzung 2017 310

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

## Abfallbilanz 2016

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes wird die Abfallbilanz des Jahres 2016 für den Landkreis Göttingen öffentlich bekannt gemacht:

### I. Abfallwirtschaft Göttingen (Altkreis Göttingen)

<b>1.</b>	<b>Eingesammelte Abfälle</b>	
	Hausmüll	20.247 t
	Sperrmüll	2.418 t
	Altholz aus Sperrmüll zur Verwertung	3.589 t
	Bioabfall zur Verwertung	11.085 t
	Baum- und Strauchschnitt zur Verwertung	1.396 t
	Altmetall zur Verwertung	680 t
	Elektronikschrott zur Verwertung	468 t
	Problemmüll	30 t
	Schadstoffkleinmengen	1,4 t
	Papier zur Verwertung	10.891 t
	Glas zur Verwertung	3.207 t
	Leichtverpackungen zur Verwertung	4.405 t
<b>2.</b>	<b>Abfälle, die zur MBA des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen geliefert wurden</b>	
	Hausmüll	20.247 t
	Sperrmüll	2.418 t
	Gewerbeabfälle	1.473 t
<b>3.</b>	<b>Abfälle, die auf den Entsorgungsanlagen für Bauabfälle in Breitenberg und Dransfeld abgelagert wurden</b>	
	Sonstiger Bauschutt	3.703 t
	Straßenaufbruch	20.458 t
	Erde und Steine	48.832 t
<b>4.</b>	<b>Abfälle, die zu den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld geliefert wurden</b>	
	Bioabfall	11.085 t
	Baum- und Strauchschnitt	1.396 t
	Park- und Gartenabfälle	3.447 t
<b>5.</b>	<b>Abfälle, die zur Altholzbehandlungsanlage Deiderode geliefert wurden</b>	
	Altholz aus Sperrmüll	3.589 t
	Direktanlieferungen Altholz	1.098 t

## II. Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Altkreis Osterode am Harz)

<b>1.</b>	<b>Im Bereich des Altkreises Osterode am Harz angefallene und auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angenommene Abfälle</b>	
1.1	Angenommene Abfälle	
	Restabfall (Einsammlung durch Kreismüllabfuhr)	14.216 Mg
	Sperrabfall (Einsammlung durch Kreismüllabfuhr)	1.072 Mg
	hausmüllähnliche Abfälle privater und gewerblicher Herkunft und produktionsspezifische Abfälle (Selbstanlieferungen)	25.484 Mg
	davon abgegeben zur Vorbehandlung an den Abfallzweckverband Süd-niedersachsen	15.661 Mg
1.2	Mineralische Abfälle, Boden, Bauschutt (Selbstanlieferungen)	53.436 Mg
<b>2.</b>	<b>Außerhalb des Altkreises Osterode am Harz angefallene und auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angenommene Abfälle</b>	
2.1	Mineralische Abfälle und Gewerbeabfälle	8.140 Mg
<b>3.</b>	<b>Im Altkreis Osterode am Harz eingesammelte bzw. auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz getrennt erfasste und verwertete Abfälle</b>	
3.1	Eisenschrott	154 Mg
3.2	Papier und Pappe (kommunaler Anteil)	5.222 Mg
3.3	Grünabfälle	5.457 Mg
3.4	Altholz	2.460 Mg
3.5	Schadstoffe	
	Mobile Sammlung u. Schadstoffannahmestelle	22 Mg
	Getrennte Erfassung und Behandlung von teerhaltigen Dachpappen	170 Mg
3.6	Elektroaltgeräte	
	abgegeben in die Verwertung	230 Mg
	abgegeben an das Rücknahmesystem	472 Mg
<b>4.</b>	<b>Im Auftrag von Dualen Systemen gem. § 6 Abs. 3 VerpackV eingesammelte Verpackungsabfälle:</b>	
4.1	Glas- und Metallabfälle	2.658 Mg
4.2	Kunst- und Verbundstoffe	2.465 Mg
4.3	Papier und Pappe	1.382 Mg

Im Auftrage:

gez. Schütte

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig  
Geschäftsstelle Göttingen  
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen  
☎ ( 0551) 50 74 - 240



## Flurbereinigung Tettenborn

Az.: 4.2.3 - 611 - 2404 - 04 - 1 / 17

Göttingen, den 22.03.2017

# Öffentliche Bekanntmachung

## Änderung des Kapitalisierungsfaktors

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Tettenborn, Landkreis Göttingen, wird der Kapitalisierungsfaktor von 120 € auf 180 € pro Werteinheit geändert.

### Begründung:

Der Umrechnungsfaktor dient der Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen und Geldausgleiche (Mehr- oder Minderabfindung) und wird in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke auf 180 € pro Werteinheit festgesetzt.

2013 wurde im Rahmen der Wertermittlung in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftliche Grundstücke der Kapitalisierungsfaktor auf 120 € pro Werteinheit festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, bzw. beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.

(Kunze)



<b>Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2017</b>
--------------------------------------------------------------------------------

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.991.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.040.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.894.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.894.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	111.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.919.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.046.000 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                                 | 350 v.H. |

#### **2. Gewerbesteuer**

390 v.H.

### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Ebergötzen, 14.02.2017

gez. Detlef Jurgeleit  
Bürgermeister

L.S.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 31. März 2017 bis einschl. 10. April 2017 während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2017

## I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2016, Nds. GVBl. S. 226, hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 14.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017	<u>2017</u>
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.891.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.213.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	72.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.809.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.947.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	45.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	285.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.500 €

festgesetzt.

### § 2

#### **Kreditermächtigung**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind für das Haushaltsjahr 2017 nicht vorgesehen.

### § 3

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### **Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2017 auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

#### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.

Hattorf am Harz, den 14.02.2017

gez.  
Hellwig  
Gemeindedirektor

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 03.04.2017 bis 12.04.2017 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 27.03.2017

gez.  
Hellwig  
Gemeindedirektor





## B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Jühnde am 22.03.2017 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan Nr. 070 „**Erweiterung Biogasanlage Barlissen**“, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus den beigelegten Übersichtskarten zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

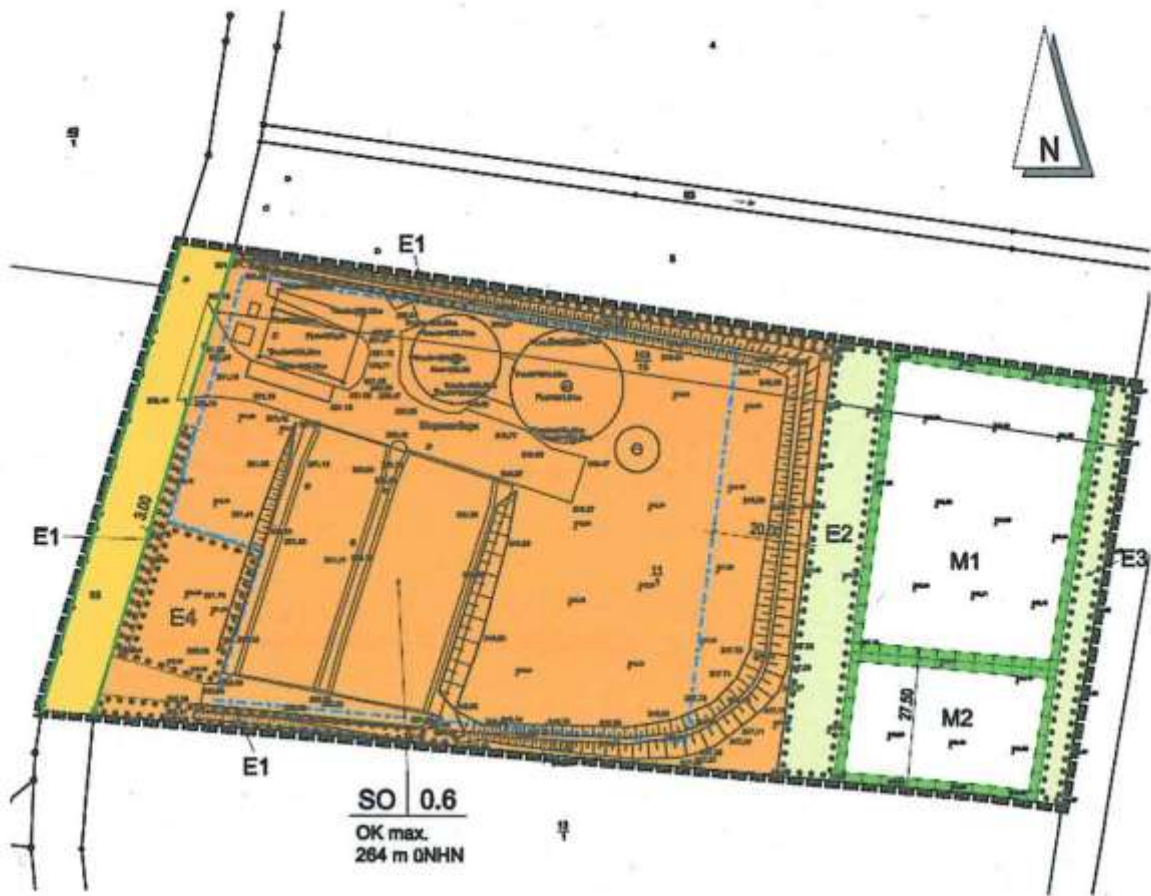
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### Übersichtskarten





Gez. Mareike Spielmann, Bürgermeisterin

Beglaubigt:

  
Mathias Eilers, Gemeindedirektor



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Breiten Busch“ 10. Änderung, der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 21. 03. 2017 beschlossen, die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Breiten Busch“, der Stadt Osterode am Harz im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen die Ziele und Zwecke der Planung vorgestellt werden. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme beträgt einen Monat. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Am Breiten Busch“, 10. Änderung, der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit

#### **vom 06. April 2017 bis einschließlich 08. Mai 2017**

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 08. Mai 2017 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

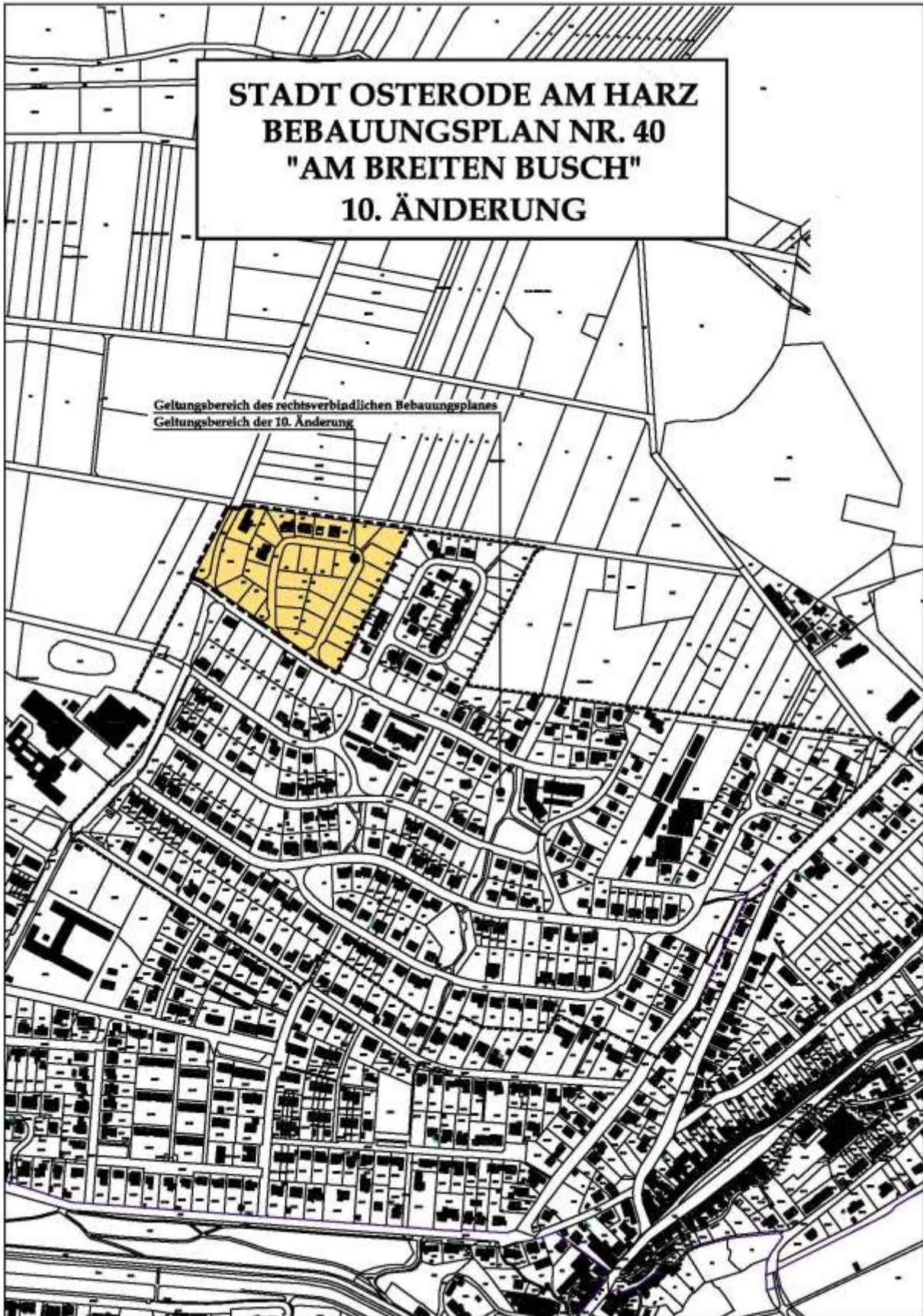
Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/am\\_breiten\\_busch](http://www.osterode.de/am_breiten_busch) ab dem 06. April 2017 abrufbar.

Osterode am Harz, 23. März 2017

(gez. Becker)  
Bürgermeister

**STADT OSTERODE AM HARZ  
BEBAUUNGSPLAN NR. 40  
"AM BREITEN BUSCH"  
10. ÄNDERUNG**

Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes  
Geltungsbereich der 10. Änderung



**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.379.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.445.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.246.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.262.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	160.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	130.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.407.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.419.500 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

4

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                                 | 350 v.H. |

**2. Gewerbesteuer**

370 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Seeburg, 15.02.2017

  
(Martin Bereszynski)  
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg liegt in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschl. 18.04.2017 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg zur Einsichtnahme aus.